

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V158/14</b> öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Standes- und Bestattungsamt
	Kostenstelle (UA)	7500
	Amtsleiter/in	Herr Reinhard Rauscher
	Telefon	3 05-15 80
	Telefax	3 05-15 98
E-Mail	standesamt@ingolstadt.de	
Datum	17.03.2014	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	08.04.2014	Entscheidung	
Kultur- und Schulausschuss	08.04.2014	Entscheidung	

**Beratungsgegenstand**

Erhaltenswerte Grabmale auf den städtischen Friedhöfen

**Antrag:**

Dem im Kurzvortrag dargestellten Konzept zum Erhalt bedeutsamer Grabmale wird zugestimmt.

gez.

Chase  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben nicht genau bezifferbar	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten pro Grabmal u Jahr ca. 650 €	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 7500.5000x <input checked="" type="checkbox"/> im VMH bei HSt: 7500.513000	Euro: 500 150
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) ---	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe) ---	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Kurzvortrag:**

**Antrag von Frau Stadträtin Christel Ernst (FDP) zur Grabsteinerhaltung vom 09.09.2013;  
Beschluss als Prüfungsantrag in der Sitzung des Stadtrats vom 24.10.2013**

Die Grabmalordnung der Stadt Ingolstadt bestimmt in § 10, dass der zuletzt Nutzungsberechtigte die Grabanlage nach Ablauf des Nutzungsrechts an der Grabstätte entfernen lassen muss. Damit wird sichergestellt, dass die Grabstelle anschließend wieder für eine neue Nutzung als Grab zur Verfügung steht. Die Umsetzung dieser Vorschrift kann aber dazu führen, dass ein Grabmal abgebaut wird, das künstlerisch, stadthistorisch oder in anderer Weise von Bedeutung ist. Zwar stellt § 11 Grabmalordnung künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale schon bisher faktisch unter ein Veränderungsverbot, aber das weitere Schicksal dieser Steine ist nicht geregelt. Um diese Steine für den Friedhof und damit für die Allgemeinheit sichtbar zu erhalten, strebt der Antrag eine geeignete Lösung an.

**I. Vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer des Grabmals**

Mit der Aufgabe des Grabnutzungsrechts ist keine Eigentumsänderung hinsichtlich des Grabmals verbunden. Das bedeutet, dass der Eigentümer grundsätzlich das Recht hat, den Stein abzubauen

und ihn aus dem Friedhof zu entfernen. Um die Steine im Friedhof dauerhaft erhalten zu können, ist es also erforderlich, dass der Eigentümer des Steins das Eigentum an die Stadt Ingolstadt überträgt. Die Verwaltung wird hierzu eine Vereinbarung entwerfen, die den Eigentumsübergang regelt. Ein Muster für eine Vereinbarung ist dieser Vorlage beigelegt.

## **II. Verbleib der erhaltenswerten Grabmale**

Die Verwaltung rät dazu, ein erhaltenswertes Grabmal unbedingt an seinem Standort zu belassen, da auch dieser für den Gesamtzusammenhang der Erhaltung bedeutsam ist. Zudem vereinfacht diese Lösung den Aufwand und ist kostengünstiger als eine Versetzung des Grabsteins. Dieser Aspekt und der fehlende Platz sprechen auch gegen eine Anbringung der erhaltenswerten Steine an der Innenseite der Friedhofsmauer. Dieser Platz wird auf unseren Friedhöfen überwiegend bereits für Grabplätze (z.B. Urnenwände) oder für die Begrünung genutzt.

Wenn die von den Eigentümern aufgegebenen Grabmale an Ort und Stelle bleiben, muss sich die Stadt um die Standsicherheit, gegebenenfalls um die Sanierung und um den gärtnerischen Unterhalt der Grabstelle kümmern. Die Prüfung der Standsicherheit wird für alle Grabmale auf den Friedhöfen einmal jährlich vom Personal des Bestattungsamts durchgeführt. Treten hierbei Mängel zutage, werden die jeweiligen Eigentümer aufgefordert, die Grabmale von Fachbetrieben befestigen zu lassen. Diese Aufgabe wird dann bei den zu erhaltenden Steinen vom Hochbauamt durchgeführt werden. Die Kosten hierfür sind von der Mängelquote und der Art der Schäden abhängig. Das Hochbauamt geht davon aus, dass für den einfachen Unterhalt eines Steins ohne besondere Restaurationsmaßnahmen 500,- Euro pro Jahr anzusetzen sind. Der gärtnerische Unterhalt der dazugehörigen Grabstellen durch das Gartenamt sollte einfach gehalten werden. Es ist von einem Aufwand von ca. 150,- Euro pro Grabstelle und Jahr auszugehen. Der finanzielle Aufwand wird sich im Laufe der Jahre mit der steigenden Anzahl von solchermaßen zu pflegenden Grabmalen erhöhen. Im Haushalt 2014 sind hierfür keine Mittel vorgesehen. Die Kosten sollen aus dem Bau- sowie dem Grünunterhalt der Friedhöfe bestritten werden und können nicht über Gebühren refinanziert werden. Kosten für Kriegsgräber und sonstige Gedenktafeln sind nach Meinung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands (BKPV) nicht betriebsbedingt und dürfen daher nicht in eine Gebührenkalkulation eingestellt werden (Klingshirn/Drescher/Thimet, BestR, Erl. XXI, 19).

## **III. Kriterien für die Auswahl**

Die Landeshauptstadt München verfügt bereits über große Erfahrungen zum Erhalt von Grabsteinen, da dort schon vor Jahren ein entsprechendes Konzept entwickelt wurde. Mit dem zuständigen Mitarbeiter der Landeshauptstadt unternahmen Kollegen des Gartenamts, des Stadtarchivs und des Bestattungsamts eine Begehung des Westfriedhofs, mit dem Ziel, bedeutsame Grabmale festzustellen und die Kriterien, die die Landeshauptstadt dafür heranzieht, auf die Ingolstädter Gegebenheiten zu übertragen. Die Grabmale wurden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Künstlerischer Wert (Formgebung, Oberflächenbearbeitung, bildhauerische Gestaltung)
- Kunsthistorischer Wert (Arbeit eines bekannten Bildhauers oder Künstlers, Kunststil/-epoche)
- Stadthistorische Bedeutung (Grabmal eines bekannten, bedeutenden Bürgers)
- Material (außergewöhnlich, selten)

Bei dieser Gelegenheit wurden Grabmale erfasst, die diese Kriterien erfüllen. Ein Tätigwerden der

Stadt ist aber stets erst dann notwendig, wenn anlässlich der Grabauflösung mit der Entfernung des Steins zu rechnen ist. Deshalb wird bereits jetzt bei jeder Grabauflösung geprüft, ob der betreffende Stein erhaltenswert ist. Bei in Frage kommenden Steinen wird schon jetzt mit dem Eigentümer Kontakt aufgenommen.

Die Entscheidung darüber, ob der Stein erhaltenswert ist, sollte letztlich von städtischen Mitarbeitern im Stadtmuseum und gegebenenfalls externen Sachverständigen getroffen werden. Es bietet sich an, diese Kompetenz zu nutzen. Dort sollte die Entscheidung darüber fallen, ob ein Stein zum Zwecke des Erhalts in das Eigentum der Stadt übergehen soll. In ähnlicher Weise verfährt die Landeshauptstadt München. Das Ingolstädter Stadtarchiv hat bereits seit geraumer Zeit den Erhalt solcher Grabmale verfolgt und Steine in Obhut genommen, die derzeit im Stadtarchiv lagern.

#### **IV. Ergebnis und Vorschlag**

1. Die Auswahl der Steine wird durch Mitarbeiter des Stadtmuseums und gegebenenfalls externer Sachverständiger nach den oben genannten Kriterien vorgenommen. Die Begutachtung und die Entscheidung erfolgt stets im Einzelfall, wenn und sobald die Aufgabe eines Grabrechts erfolgt und die Entfernung eines Steins zu erwarten ist.
2. Die Verwaltung wird auf die Grabmaleigentümer zugehen, mit dem Ziel, eine Vereinbarung zu schließen, die den Übergang des Eigentums an dem Stein auf die Stadt regelt. Eine Entschädigung für den Eigentumsübergang wird ausgeschlossen.
3. Der Stein sollte nach Möglichkeit an Ort und Stelle erhalten bleiben. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich wird die Verwaltung einen anderen Ort zur Aufstellung suchen. Ziel ist, den Stein für die Öffentlichkeit sichtbar und im Zusammenhang mit dem Friedhof zu erhalten.
4. Die Prüfung der Standsicherheit wird weiterhin durch das Bestattungsamt vorgenommen. Reparaturen, Sanierungen und Wartungsarbeiten werden vom Hochbauamt ausgeführt bzw. beauftragt. Den gärtnerischen Unterhalt übernimmt das Gartenamt.